

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 794
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)
Drucksache 8/2096

Weihnachtsamnestie? Zahlen und Fakten zu Justizvollzugsanstalten

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Justiz und für Digitalisierung die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen des Fragestellers: Das Land Brandenburg verfügt über vier Justizvollzugsanstalten. Aufgabe ist es, Freiheits- und Jugendstrafen sowie Untersuchungshaft, Strafarrest und Zivilhaft zu vollziehen. In den vergangenen Jahren wurden im Land Brandenburg jeweils mehrere Dutzend Strafgefangene aus Anlass des Weihnachtsfestes vorzeitig entlassen (sog. „Weihnachtsamnestie“). In anderen Ländern, bspw. im Freistaat Bayern, wendet man diese Praxis regelmäßig nicht an, u.a. mit der Argumentation, dass einzelne Strafgefangene dadurch willkürlich bevorzugt werden würden. Denkbar ist aber auch, dass der Freistaat Bayern ungern Gnade zeigt, die Zustände in mehreren bayerischen JVA's (z. B. JVA Bernau und JVA Gablingen) so alarmierend sind, dass die Leiterin der JVA Gablingen sogar im November vergangenen Jahres ihren Posten aufgeben musste. Von verschiedenen NGOs werden seit Jahren die Haftbedingungen in einigen deutschen Justizvollzugsanstalten kritisiert, so dass es auch in Brandenburg geboten ist, in unserem Land ein kritisches Auge auf Haftbedingungen zu werfen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Was genau ist die sog. Weihnachtsamnestie? Was sind Voraussetzungen für eine vorzeitige Entlassung im Rahmen dieser Weihnachtsamnestie? Wer entscheidet jeweils darüber und wie wird die Auswahl der Strafgefangenen getroffen?
Gibt es eine vorgegebene „Mindestanzahl“ und „Maximalanzahl“ an vorzeitig zu entlassenden Strafgefangenen? Wenn ja, von wem und aufgrund welcher Erwägungen?

Zu Frage 1: Bei der sog. Weihnachtsamnestie handelt es sich um eine Ermächtigung der Vollstreckungsbehörden, aus Anlass des Weihnachtsfestes Strafgefangene, Jugendstrafgefangene und Strafarrestanten (im Weiteren: Gefangene), die eine von einem Gericht des Landes Brandenburg verhängte zeitige Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe oder einen Strafarrest in einer Justizvollzugsanstalt des Landes Brandenburg oder in einer Vollzugseinrichtung des Bundes im Land Brandenburg verbüßen, vorzeitig im Gnadenwege zu entlassen.

Die Voraussetzungen für eine vorzeitige Entlassung im Rahmen der sog. Weihnachtsamnestie werden in einer jährlichen Rundverfügung des Ministers der Justiz und für Digitalisierung des Landes festgelegt.

Eingegangen: 30.12.2025 / Ausgegeben: 05.01.2026

Folgende Voraussetzungen für eine vorzeitige Entlassung aus Anlass des Weihnachtsfestes im Land Brandenburg müssen vorliegen:

- a) Die reguläre Entlassung der Gefangenen fällt in einen bestimmten Zeitraum, der in der jährlichen Rundverfügung konkret benannt ist. Im Jahr 2025 kommt eine vorzeitige Entlassung aus Anlass des Weihnachtsfestes für solche Gefangenen in Betracht, deren reguläre Entlassung in der Zeit vom 22. November 2025 bis zum 2. Januar 2026 (beide Tage eingeschlossen) ansteht. Im Falle einer Entlassung (frühestens) ab dem 21. November 2025 ist daher eine Verkürzung der Haftdauer von höchstens sechs Wochen möglich.
- b) Es darf sich kein weiterer Vollzug unmittelbar anschließen.
- c) Es darf nach Kenntnis der Strafvollzugsbehörden weder ein Auslieferungsverfahren anhängig sein noch mit einer Auslieferung zu rechnen sein.
- d) Die Gefangenen müssen sich mindestens seit dem 30. September des Jahres in Haft befinden.
- e) Die Gefangenen dürfen seit dem 30. Juni des Jahres weder entwichen noch von einem Ausgang, Freigang oder einer Strafunterbrechung nicht oder schuldhaft erheblich verspätet zurückgekehrt sein.
- f) Die Gefangenen müssen mit der vorzeitigen Entlassung einverstanden sein.
- g) Die Unterkunft und der Lebensunterhalt der Gefangenen müssen sichergestellt sein.

Von der vorzeitigen Entlassung sind – um den Eintritt von Führungsaufsicht nach § 68f Absatz 1 Satz 1 StGB nicht zu verhindern – von vornherein die Gefangenen ausgeschlossen, die eine Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat oder eine Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer der in § 181b StGB genannten Straftaten verbüßen. Zudem sind Gefangene ausgeschlossen, die strafrechtlich verfolgt werden, weil ihnen zur Last gelegt wird, während des Vollzugs (einschließlich etwaiger Vollzugslockerungen wie Ausgang, Langzeitausgang, Freigang) oder während einer Strafunterbrechung Straftaten begangen zu haben.

Durch eine frühzeitige Übermittlung der vorgenannten Rundverfügung an die Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg und an die Landesjustizverwaltungen der übrigen Bundesländer wird den Justizvollzugsanstalten ermöglicht, die für eine Teilnahme an der sog. Weihnachtsamnestie in Betracht kommenden Gefangenen zu ermitteln und die entsprechenden Daten den zuständigen Vollstreckungsbehörden zu übermitteln. Die Vollstreckungsbehörden des Landes Brandenburg erteilen im Anschluss anhand der vorgenannten Voraussetzungen die Gnadenerweise über die vorzeitige Entlassung aus Anlass des Weihnachtsfestes.

Gefangenen, die durch ein Gericht des Landes Brandenburg verurteilt wurden, jedoch in einer Vollzugsanstalt eines anderen Bundeslandes inhaftiert sind, ist es anheimgestellt, ein Gnadengesuch zur vorzeitigen Entlassung aus Anlass des Weihnachtsfestes an das Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg zu richten.

Es gibt weder eine Mindest- noch Maximalanzahl an vorzeitig zu entlassenden Strafgefangenen.

2. Wie viele Strafgefangene wurden in den Jahren 2020 bis 2024 jeweils im Rahmen einer sog. Weihnachtsamnestie vorzeitig entlassen?

Zu Frage 2: Die Anzahl der Gefangenen, die in den Jahren 2020 bis 2024 vorzeitig im Gnadenwege aus Anlass des Weihnachtsfestes entlassen wurden, ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Jahr	
2020	41
2021	44
2022	46
2023	33
2024	28

3. Wie war im jeweiligen Jahr jeweils das Verhältnis von Strafgefangenen, die eine „normale“ Freiheitsstrafe verbüßten und von Strafgefangenen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßten?

Zu Frage 3: Für die Jahre 2020 bis 2024 ist aus der nachfolgenden Übersicht das Verhältnis von Strafgefangenen mit einer Freiheitsstrafe zu Strafgefangenen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßten, ersichtlich.

	Strafhaft	darunter: Ersatzfreiheitsstrafe
2020	848	76 (9 %)
2021	858	110 (12,8 %)
2022	891	150 (16,8 %)
2023	825	137 (16,6 %)
2024	803	119 (14,8 %)

4. Wie viele Inhaftierte sind in den vier JVs im Land Brandenburg jeweils untergebracht? (Bitte aufschlüsseln nach aktuellem Stand und durchschnittlicher Belegung in den Jahren 2020 bis 2024.)

Zu Frage 4: Die Übersicht enthält Angaben zur jährlichen Durchschnittsbelegung, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg für den Zeitraum 2020 bis 2024 sowie den aktuellen Belegungsstand am 3. Dezember 2025.

JVA	2020	2021	2022	2023	2024	03.12.2025
Brandenburg a.d.H.	237	244	255	243	241	242
Cottbus-Dissenchen	340	334	348	325	312	353
Luckau-Duben	303	308	311	300	207	288
Nord-Brandenburg	279	268	286	292	287	299

5. Existieren in allen JVAs im Land Brandenburg sog. besonders gesicherte Hafträume? Wie viele besonders gesicherte Hafträume existieren jeweils?

Zu Frage 5: Besonders gesicherte Hafträume ohne gefährdende Gegenstände (§ 90 Abs. 2 Nr. 5 BbgJVollzG) sind in allen Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg vorhanden. Die JVA Brandenburg an der Havel verfügt über zwei, die JVA Cottbus-Dissenchen über vier, die JVA Luckau-Duben über drei und die JVA Nord-Brandenburg in beiden Teilanstalten über jeweils drei derartige Hafträume. Auch die Sicherungsverwahrungsvollzugseinrichtung bei der JVA Brandenburg an der Havel (SVE) verfügt über einen besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände gemäß § 83 Abs. 2 Nr. 5 BbgSVVollzG.

6. Wie sind die besonders gesicherten Hafträume im Durchschnitt belegt? Was ist die durchschnittliche Dauer der Isolierungen?

Zu Frage 6: Die Dauer der einzelnen Unterbringungen werden statistisch nicht erfasst.

Nach Auskunft der Justizvollzugsanstalten verbringen die Gefangenen in der Regel jedoch zwischen wenigen Stunden und maximal zwei Tagen im besonders gesicherten Haftraum.

Es kam zu folgenden statistisch erfassten Unterbringungen im besonders gesicherten Haft-raum, wobei Mehrfachunterbringungen von denselben Gefangenen nicht ausgeschlossen werden können.

Jahr	Anzahl der Unterbringungen
2020	157
2021	273
2022	284
2023	161
2024	265

Für 2025 liegen diese Angaben noch nicht vor.

7. Was sind Gründe für die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum und wie sind diese Hafträume ausgestaltet?

Zu Frage 7: Gemäß § 90 Abs. 1 BbgJVollzG bzw. § 83 Abs. 1 BbgSVVollzG können gegen Gefangene bzw. gegen Untergebrachte besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

Die vorgenannten Räume verfügen über glatte Wände ohne Verletzungsrisiken oder Strangulationsmöglichkeiten, über bruch sichere, durchblickgeschützte und nicht zu öffnende Fenster, Fußbodenheizung bzw. Klimatisierung sowie in Edelstahl ausgeführte und manipulationsgeschützte Hock-WCs. Jeder dieser Räume ist mit einer Matratze ausgestattet. Über die Zulassung persönlicher Gegenstände und die Art der Bekleidung (z. B. Trainingsanzug, Unterwäsche, Papierkleidung) wird je nach im Einzelfall bestehender konkreter Gefahr entschieden.

8. Wie oft kam es in den Jahren 2020 bis 2024 vor, dass Tatverdächtige im Land Brandenburg wegen einer zu langen Verfahrensdauer wieder aus der Untersuchungshaft entlassen wurden? Um welche vorgeworfenen Taten ging es dabei und wie lange waren diese Tatverdächtigen jeweils in U-Haft?

Zu Frage 8: In den Jahren 2020 bis 2024 kam es insgesamt in zehn Fällen dazu, dass Tatverdächtige im Land Brandenburg aufgrund von Verfahrensverzögerungen durch das Brandenburgische Oberlandesgericht aus der Untersuchungshaft entlassen wurden. Die vorgeworfenen Taten und die Dauer der Untersuchungshaft ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Jahr	Tatvorwürfe	Dauer der Untersuchungshaft
2020	Bandenmäßiges Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge	279 Tage
2021	Keine Fälle.	
2022	Gemeinschaftlicher Bandendiebstahl	193 Tage
2023	Gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen von Ausländern	180 Tage
	Räuberische Erpressung	194 Tage
2024	Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringen Mengen u. a.	Jeweils 305 Tage
	Gewerbsmäßiger Versuch des besonders schweren Falls des Diebstahls	182 Tage
	Gewerbsmäßiges Einschleusen von Ausländern, davon in drei Fällen mittels lebensgefährlicher, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung	349 Tage
	Totschlag	212 Tage
	Raub, gefährliche Körperverletzung	196 Tage

9. Wie viele Tatverdächtige saßen im Land Brandenburg in den Jahren 2020 bis 2024 jeweils länger als 6 Monate in Untersuchungshaft?

Zu Frage 9: Die Anzahl der Personen, gegen die länger als sechs Monate Untersuchungshaft (Zeitraum von der Festnahme bis zur rechtskräftigen Verurteilung) vollzogen wurde, ergibt sich aus der Strafverfolgungsstatistik, die in nachstehender Tabelle zusammengefasst wurde:

Jahr	Tatverdächtige
2020	1 ¹
2021	154
2022	202
2023	136
2024	182

¹ Die Angabe der Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2020 erscheint nicht plausibel. Das Brandenburgische Oberlandesgericht hat in 41 Fällen einen Haftfortdauerbeschluss nach §§ 121, 122 StPO erlassen. Valide Daten ließen sich nur noch im Wege einer unverhältnismäßig aufwändigen Einzelauswertung der Haftsachen ermitteln.

10. Wie groß war in den Jahren 2020 bis 2024 jeweils der Anteil von Strafgefangenen, die Ersatzfreiheitsstrafen verbüßen, an der Gesamtzahl der Inhaftierten im Land Brandenburg? (Bitte nach den einzelnen JVA's aufschlüsseln.)

Zu Frage 10: Zur Beantwortung der Frage wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen. Statistisch erhoben wird die Durchschnittszahl aller Strafgefangenen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen; eine Aufschlüsselung nach den einzelnen Justizvollzugsanstalten erfolgt insoweit nicht.

11. Wie qualifizieren sich Strafgefangene im Land Brandenburg für den offenen Vollzug?

Zu Frage 11: Die Unterbringung im offenen Vollzug einer Justizvollzugsanstalt erfolgt im Land Brandenburg entweder unter den Bedingungen einer im Vollstreckungsplan des Landes Brandenburg vom 1. November 2024 geregelten Direkteinweisung (dort Punkt II.), bei einer Verlegung im Rahmen der regelmäßig fortzuschreibenden Vollzugs- und Eingliederungsplanung nach § 15 Absatz 1 Nr. 3 BbgJVollzG oder im Rahmen der Entlassungsvorbereitung, die nach § 15 Absatz 4 BbgJVollzG spätestens ein Jahr vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt zu beginnen hat. Die Prüfung einer Verlegung in den offenen Vollzug richtet sich nach den Vorgaben des § 22 Absatz 2, 3 BbgJVollzG, wonach Strafgefangene bzw. Jugendstrafgefangene im offenen Vollzug unterzubringen sind, wenn sie dessen Anforderungen genügen, insbesondere verantwortet werden kann zu erproben, dass sie sich dem Vollzug nicht entziehen oder dessen Möglichkeiten nicht zu Straftaten missbrauchen werden. Für die Beurteilung einer Eignung einer Unterbringung im offenen Vollzug sind insbesondere die folgenden Aspekte zu berücksichtigen: Vereinbarungsfähigkeit, Mindestmaß an Gemeinschaftsfähigkeit, Bereitschaft zur Mitarbeit an der Erreichung des Vollzugszieles, Selbstständigkeit und Verantwortungsbewusstsein.

12. Was kostet die Unterbringung eines Strafgefangenen für einen Tag in einer JVA im Land Brandenburg im Durchschnitt?

Zu Frage 12: Die Tageshaftkosten für das Jahr 2023 im Land Brandenburg beliefen sich auf 201,16 Euro. Hierbei handelt es sich um den Wert, der sich auf die tatsächlich verbüßten Hafttage bezieht. Die Berechnung erfolgt bundeseinheitlich auf Grundlage der tatsächlichen Ausgaben.

Für das Jahr 2024 liegen noch keine Zahlen vor.

13. Wie viele Strafgefangene aus anderen Bundesländern sitzen derzeit in einer JVA des Landes Brandenburg ein und welche Kostenerstattungen dafür sind dem Land in den Jahren 2020 bis 2024 und bisher in 2025 zugeflossen? Welcher Deckungsgrad (aus Aufwand und Kostenerstattung) wird daraus für das Land erzielt?

Zu Frage 13: Über die generelle Anzahl der Strafgefangenen aus anderen Bundesländern werden keine statistischen Daten erhoben. Die Kosten des Vollzugs für Strafgefangene aus anderen Ländern werden nicht allgemein wechselseitig abgerechnet. Eine Ausnahme hiervon besteht für die weiblichen Strafgefangenen aus Sachsen-Anhalt, die aufgrund einer Ländervereinbarung in Brandenburg inhaftiert sind.

Am 30. November 2025 waren 56 weibliche Strafgefangene des Landes Sachsen-Anhalt im Land Brandenburg inhaftiert. Die Abrechnung erfolgt nach einem vereinbarten Abrechnungsschema.

Folgende Beträge wurden in diesem Rahmen vom Land Sachsen-Anhalt erstattet und bei Titel 04 050 232 11 jeweils in dem nachfolgenden Haushaltsjahr verbucht:

2020	3.095.968,36 Euro
2021	2.996.447,28 Euro
2022	4.004.142,24 Euro
2023	3.232.603,28 Euro
2024	3.055.000,00 Euro
2025	3.015.000,00 Euro

Ein Deckungsgrad kann nicht aussagekräftig berechnet werden. Eine separate Erfassung der Haftkosten des Frauenvollzugs findet nicht statt.

14. Wie viele Angriffe von Strafgefangenen auf Bedienstete der JVAs gab es in den Jahren 2020 bis 2024 und bisher in 2025 im Land Brandenburg jeweils? Gab Fälle mit schwerwiegenden Verletzungen, wenn ja, wie sind diese konkret entstanden? Wie viele Fälle von daraus resultierenden dauerhaften Dienstunfähigkeiten hat es seit 1998 gegeben?

Zu Frage 14: Die Anzahl der Fälle von körperlicher Gewalt Strafgefangener gegen Bedienstete in den Jahren 2020 bis 2024 ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Die Angaben beruhen auf der bundeseinheitlich geführten Statistik StV 10 („Disziplinarmaßnahmen“), in der Disziplinarmaßnahmen wegen Tötlichkeiten gegen Bedienstete separat ausgewiesen werden. Im Rahmen der Prüfung von Disziplinarmaßnahmen können auch mehrere Vorfälle zusammengefasst werden, so dass der statistische Wert nicht die tatsächliche Anzahl an Ereignissen oder Vorfällen widerspiegeln muss. Die jährlich erstellte Statistik liegt für das Jahr 2025 noch nicht vor.

Ergänzend wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 764 (LT-Drucksache 8/2163) verwiesen, in der – anders als nach der hiesigen Fragestellung, die sich allein auf Strafgefangene bezieht – indes nicht zwischen Straf- und Untersuchungsgefangenen differenziert wird.

Jahr	Anzahl der Angriffe von Strafgefangenen auf Bedienstete
2020	8
2021	7
2022	8
2023	8
2024	11

In der ganz überwiegenden Zahl der Fälle von körperlicher Gewalt gegenüber Bediensteten ist es zu keinen oder nur geringfügigen Verletzungen gekommen. Anders verhielt es sich bei einem Angriff am 18. April 2024, bei dem zwei Bedienstete schwer verletzt wurden. Hierbei hatte der Strafgefangene einen Teil des Mobiliars seines Hafttraums abgetrennt und als Waffe verwendet.

Eine statistische Erfassung der sich aus Angriffen ergebenden dauerhaften Dienstunfähigkeiten erfolgt nicht. Seit 1998 sind jedoch nur zwei entsprechende Fälle erinnerlich. In einem dieser Fälle ist bereits eine Zurruesetzung erfolgt. In dem zweiten Fall dauert die Prüfung noch an.